



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Oberbüren
Unterdorf 9
9245 Oberbüren

10. Februar 2017

Geschäft Nr. 16-7151

Gemeinde Oberbüren: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan und Überbauungsplan Krone**

Das rund 2'900 m² grosse und zentral im Ortsteil Niederwil gelegene Planungsgebiet umfasst die Parzellen 746 und 747 und ist dreiseitig von öffentlichen Strassen umgeben und wird nordwestlich von zwei bestehenden Mehrfamilienhäusern gefasst. Geplant ist die beiden im Geltungsbereich bestehenden Bauten (ehem. Gasthaus Krone) abzubrechen sowie den öffentlichen Parkplatz zu verlegen. Anstelle des bestehenden Gasthauses Krone soll eine Zentrumsüberbauung mit Wohn- und Gewerbenutzung und einer unterirdischen Sammelgarage erstellt werden. Die Verbindung zwischen dem Zahnersmüliweg und der Choshofstrasse wird mit dem Wegfall der bestehenden, öffentlichen Parkierung auf der Parzelle 746 nicht mehr benötigt. Die Klassierung wird mit dem beigelegten Teilstrassenplan „Krone“ aufgehoben und die Klassierung des Gehweges entlang der Oberbüerer-Niederwilerstrasse im Einmündungsbereich der Choshofstrasse auf die Geometrie angepasst (Geschäfts-Nummer 16-7207).

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'190.--.



Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 1'050.--
Amt für Umwelt und Energie	Fr. 140.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan „Krone“ vom 21. Dezember 2016

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst